

RS UVS Salzburg 1998/03/12 3/5725/2-1998br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1998

Rechtssatz

Die Belieferung eines Depots diverser Getränke von 20 Tonnen Gewicht fällt nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Lit a der Ferienreiseverordnung, zumal ein Depot auch kein Ausflugsgebiet darstellt.

Bestätigung

Schlagworte

Ferienreiseverordnung; Belieferung eines Depots

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at